



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.07.1996  
KOM(96) 383 endg.

96/0194 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte  
landwirtschaftliche Erzeugnisse und die autonome und befristete Anpassung  
bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen  
über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an  
das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene  
Übereinkommen über die Landwirtschaft

(von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

1. Die Gemeinschaft hat gemäß ihren Verpflichtungen nach dem in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft die veränderlichen Abgaben in der Landwirtschaft und andere zollfremde Hindernisse ab 1. Juli 1995 durch feste Zölle ersetzt. Dies berührt die Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen (den baltischen Staaten) gewährt wurden, so daß gegebenenfalls der präferentielle Zugang bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den betreffenden Ländern zum Gemeinschaftsmarkt geschmälert wird. Um den Umfang der gewährten Präferenz aufrechtzuerhalten müssen daher die Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen angepaßt werden.
  
2. Am 6. März 1995 hat der Rat Verhandlungsrichtlinien für den Abschluß von Zusatzprotokollen zu den Europaabkommen (Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien), insbesondere für landwirtschaftliche Erzeugnisse, angenommen. Diese Richtlinien betreffen Maßnahmen zur Anpassung der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Europaabkommen unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß dem Abkommen über die Landwirtschaft, das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (vgl. Punkt oben) geschlossen wurde, sowie die weitere Verbesserung von Zugeständnissen.
  
3. Am 27 Juni 1996 hat der Rat Verhandlungsrichtlinien zur Anpassung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit den baltischen Staaten angenommen. Diese Richtlinien sehen vor, daß die oben genannten Abkommen

in gleicher Weise angepaßt werden wie die der MOEL, für die der Rat das Verhandlungsmandat am 6. März 1995 erteilt hatte. Dabei ist jede rechtliche oder wirtschaftliche Diskriminierung zwischen den Partnern zu vermeiden, die dieselbe Beitrittsstrategie verfolgen. Die auf der Grundlage des Mandats geführten Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen, so daß ihre Ergebnisse in Kraft gesetzt werden sollten.

4. Die Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit den baltischen Staaten sehen darüber hinaus vor, daß die Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten überprüft werden können. Nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 3 der Abkommen mit Lettland und Litauen und nach Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens mit Estland hat der zuständige Gemischte Ausschuß geprüft, in welcher Hinsicht die Zugeständnisse verbessert werden können.
5. Ziel dieses Vorschlags ist es, unverzüglich die unter Punkt 1 genannten Verhandlungsergebnisse und die Ergebnisse der Prüfungen der Gemischten Ausschüsse nach Punkt 4 anzuwenden. Wie bei den MOEL werden die Anpassungen für die baltischen Staaten durch Zusatzprotokolle zu den ursprünglichen Abkommen erfolgen. Bis zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch alle Parteien werden jedoch Interims-Zusatzprotokolle in Kraft gesetzt, die lediglich die Handelsfragen der Zusatzprotokolle betreffen. Angesichts der äußerst knappen Fristen können diese Interimsprotokolle nicht am 1. Juli 1996 in Kraft treten. Aus diesem Grunde erklärte sich die Gemeinschaft wie bei den MOEL bereit, daß die Änderungen für die baltischen Staaten durch diesen Vorschlag für eine Verordnung autonom und befristet in Kraft gesetzt werden.
6. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interims-Zusatzprotokolle treten die in diesen Protokollen vorgesehenen Zugeständnisse an die Stelle der in diesem Vorschlag enthaltenen Zugeständnisse.

7. Die Listen der in diesem Vorschlag vorgesehenen befristeten autonomen Maßnahmen für die jeweiligen Länder ersetzen jene der Anhänge über die Landwirtschaft zu den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen. Sie sind in den Anhängen Ia bis IIIb dieses Vorschlags enthalten.

VORSCHLAG  
VERORDNUNG (EG) Nr.        DES RATES  
vom ...

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland<sup>1</sup>, der Republik Lettland<sup>2</sup> bzw. der Republik Litauen<sup>3</sup> andererseits geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen sehen Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern vor. Mit diesen Zugeständnissen sind Verringerungen der veränderlichen Abschöpfungen im Rahmen von Zollkontingenten und Verringerungen der Zölle verbunden.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1994, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1994, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1996, S. 1.

Mit dem in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen<sup>4</sup> über die Landwirtschaft hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, alle veränderlichen Abgaben in der Landwirtschaft und andere zollfremde Hindernisse in ihr Zolläquivalent umzuwandeln und sie ab 1. Juli 1995 durch feste Zölle zu ersetzen.

Diese Ersetzung der veränderlichen Abgaben und anderer Hindernisse durch Zölle wirkt sich auf die im Rahmen der Freihandelsabkommen gewährten Zugeständnisse aus und könnte den Estland, Lettland und Litauen gewährten präferenziellen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt schmälern.

In Übereinstimmung mit dem am 27. Juni 1996 angenommenen Richtlinien für landwirtschaftliche Erzeugnisse laufen nunmehr Verhandlungen mit den betreffenden Ländern über den Abschluß von Zusatzprotokollen zu den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen. Interims-Zusatzprotokolle werden lediglich die Handelsfragen der Zusatzprotokolle abdecken. Wegen der äußerst knappen Fristen können solche Interims-Zusatzprotokolle jedoch nicht am 1. Juli 1996 in Kraft treten.

Aus diesem Grunde ist es angezeigt, die autonome und befristete Anpassung der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen vorzusehen. Die Anpassung sollte am 1. Juli 1996 wirksam werden.

In den Ankommen mit den baltischen Staaten ist vorgesehen, daß die Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse innerhalb von drei Jahren auf der Grundlage einer Prüfung durch den Gemischten Ausschuß überprüft werden können.

Die Gemischten Ausschüsse haben die Möglichkeit einer weiteren Verbesserung der Zugeständnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der grundlegenden Veränderungen der Volkswirtschaften der baltischen Staaten seit Inkrafttreten der Abkommen geprüft.

---

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 336 vom 31.12.1994, S. 23.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sollten in das Zusatzprotokoll aufgenommen und ebenfalls auf autonomer und befristeter Grundlage ab 1. Juli 1996 wirksam werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung sieht als autonome und befristete Maßnahme die Eröffnung von Zollkontingenten und die Anpassung der Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen vor.

#### Artikel 2

1. Die Regelungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft gemäß den Anhängen Ia Ib und Ic dieser Verordnung ersetzen die Regelungen gemäß den Anhängen III, IV und V des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Estland andererseits.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Zusatzprotokolls zur Anpassung des Abkommens gemäß Absatz 1 ersetzen die Zugeständnisse gemäß diesem Protokoll die Zugeständnisse gemäß den Anhängen Ia, Ib und Ic dieser Verordnung.
3. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Estland kann die Kommission den im Rahmen des GATT-Kontingents für 169 000 lebende Rinder anwendbaren spezifischen Betrag auf 399 ECU/Tonne senken.



### Artikel 3

1. Die Regelungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Gemeinschaft gemäß den Anhängen IIa, IIb und IIc dieser Verordnung ersetzen die Regelungen gemäß den Anhängen VII, VIII und IX der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Zusatzprotokolls zur Anpassung des Abkommens gemäß Absatz 1 ersetzen die Zugeständnisse gemäß diesem Protokoll die Zugeständnisse gemäß den Anhängen IIa, IIb und IIc dieser Verordnung.
3. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Lettland kann die Kommission den im Rahmen des GATT-Kontingents für 169 000 lebende Rinder anwendbaren spezifischen Betrag auf 399 ECU/Tonne senken.

### Artikel 4

1. Die Regelungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen gemäß den Anhängen IIIa und IIIb dieser Verordnung ersetzen die Regelungen gemäß den Anhängen IX, X und XI des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Litauen andererseits.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Zusatzprotokolls zur Anpassung des Abkommens gemäß Absatz 1 ersetzen die Zugeständnisse gemäß diesem Protokoll die Zugeständnisse gemäß den Anhängen IIIa und IIIb dieser Verordnung.

3. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Litauen kann die Kommission den im Rahmen des GATT-Kontingents für 169 000 lebende Rinder anwendbaren spezifischen Betrag auf 399 ECU/Tonne senken.

#### Artikel 5

Die Kommission erläßt die Durchführungsvorschriften für diese Verordnung entweder

- nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 923/96<sup>6</sup>, und entsprechend den Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen oder
- nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 des Rates<sup>7</sup>.

#### Artikel 6

Die Zugeständnisse in Form von Zollkontingenten mit laufender Nummer gemäß den Anhängen dieser Verordnung ersetzen den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2382/95<sup>8</sup> der Kommission und den Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 921/96<sup>9</sup>.

#### Artikel 7

Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das zwischen der Gemeinschaft und jeder der Republiken geschlossen wurde, gilt für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.

---

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

<sup>7</sup> ABl. Nr. L 223 vom 20.9.1995, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. Nr. L 244 vom 12. 10. 1995, S. 44

<sup>9</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24.5.1995, S.1

## Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I a

ESTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungerzeugnisse Estlands in die Gemeinschaft  
gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz) :

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (In % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0102.90.41 0102.90.49 0102.90.05	Rinder, lebend mit einem Gewicht von mehr als 160, aber nicht mehr als 300 kg mit einem Gewicht von weniger als 80 kg	20	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	(3)
	ex0102.90	Färsen und Kühe folgender Bergrassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6% ad valorem	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	(4)
	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1500	1575	1650	1725	1800	1875	(5)
	0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1000	1050	1100	1150	1200	1250	(6)
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	100	105	110	115	120	125	(5)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0207.11.30 0207.11.90 0207.12.10 0207.12.90 0207.13.50 0207.13.60 0207.14.50 0207.14.60	Hühnerkörper, Brüste von Hühnern, Schenkel von Hühnern	20	500	525	550	575	600	625	
	0208.90.40	Anderes Fleisch: Elchfleisch	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0402.10.19 0402.21.19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	1500	1575	1650	1725	1800	1875	
	0405.10.11 0405.10.19	Butter	20	800	840	880	920	960	1000	
	0406	Käse	20	800	840	880	920	960	1000	
	0409.00.00	Natürlicher Honig	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0601.10.00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (In % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0602.10.90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0602.20.90	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, andere	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0602.90.91	Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten	92	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	ex0602.90.30	Erdbeerpflanzen	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.6448	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	20	1000	1050	1100	1150	1200	1250	
09.6454	0704	Kohl	20	200	210	220	230	240	250	
09.6461	0707.00.25 0707.00.30	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	20	150	158	166	174	162	190	
09.6449	0712.90.05	Kartoffeln, getrocknet	20	60	63	66	69	72	75	
09.6459	0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	20	200	210	220	230	240	250	
	0809.40.90	Schlehen	47	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (In % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0810.30.10	schwarze Johannisbeeren, frisch	82	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	(7)
	0810.40.30 0810.40.50	Heidelbeeren der Art "Vaccinium myrtillus" Früchte der Arten "Vaccinium macrocarpon" und "Vaccinium corymbosum"	frei 74	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0810.90.80	Andere Beerenfrüchte	42	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	1601.00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	20	500	525	560	575	600	625	
09.6462	2009.70.30 2009.70.99 2009.70.99	Apfelsaft mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:  mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend  mit einem Wert von nicht mehr als 18 ECU je 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger  keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	50	53	56	59	62	65	(9)

HN

- (1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.
- (2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.
- (3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Überschreiten die Einfuhren in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 lebende Hausrinder, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer im Abkommen eingeräumter Rechte Verwaltungsmaßnahmen zum Schutze ihres Marktes ergreifen.
- (4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Der angewendete Zollsatz beträgt 6%.
- (5) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ggf. dem Angebotsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit, ihren Markt im Gleichgewicht zu halten, Rechnung tragen.
- (6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.
- (7) Hierfür gelten die Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.
  - (8) Dieses Zugeständnis gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Neufassung von Protokoll Nr. 4 über die Ursprungsregeln durch den Rat.
  - (9) Gesamtkontingent zusammen mit Birnensaft der KN-Codes 2009 60 50 und 2009 50 69.



## ANHANG I b

## ESTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Estlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0408.11	Eigelb, getrocknet	20	100	105	110	115	120	125	
09.6463	0602.30.00	Rhododendren (Azaleen)	20	700	735	770	805	840	900	
	0602.40	Rosen, lebende Pflanzen	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
	0602.90	Andere lebende Pflanzen	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
09.6464	0603.90	Blumen und Blüten, geschnitten, andere als frisch	20	50	53	56	59	62	65	
	0604.91.21 0604.91.29	Weihnachtsbäume	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	

1/6

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen	
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)		
	0604.91.90	Zweige von Nadelgehölzen, frisch, andere	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
	0604.99	Andere als frisch	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
09.64.65	0703.10	Speisezwiebeln und Schalotten	20	100	100	100	100	100	100	100	
	0709.51.30	Pfifferlinge/Eierschwämme	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
	0709.51.90	Pilze, frisch, andere als der Gattung <i>Agaricus</i>	52	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
09.6466	0711.40.00	Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht	20	50	53	56	59	62	65		
	0810.10	Erdbeeren, frisch	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	(3)
	0810.30.30	rote Johannisbeeren, frisch	82	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	(3)
	0810.30.90	Andere als schwarze und rote Johannisbeeren	42	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
09.6467	0811.10	Erdbeeren, gefroren	20	500	525	550	575	600	625		(3)
	0811.20	Beerenfrüchte, gefroren	66	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	(3)
	0811.90.50	<i>Vaccinium myrtillus</i> , gefroren	47	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	
	0901.21.00	Kaffee, nicht entkoffeiniert, geröstet, gemahlen und verpackt	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.	(4)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (In % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
09.6468	0910.91.90	Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert	20	250	263	276	289	302	315	(4)
	1214.90.10	Steckrüben, Futterrüben....., andere	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.
	1502.00	Fett von Rindern	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.
	1506.00.00	Andere tierische Fette und Öle	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.
09.6469	1514.90.90	Rüböl (Raps- und Rübsenöl)....., andere als rohe Öle	20	100	105	110	115	120	125	
	1602.41.90	Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, anderes	20	50	53	56	59	62	65	
	2005.90.75	Gemüse, zubereitet: Sauerkraut	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegr.
09.6462	2009.80.50	Birnsaft, mit einer Dichte von nicht mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C: mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	20	50	53	56	59	62	65	(5)
	2009.80.69	keinen zugesetzten Zucker enthaltend								
09.6470	2207.10.00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	20	50	53	56	59	62	65	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anzuwendende Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.

(4) Dieses Zugeständnis gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Neufassung des Protokolls Nr. 4 über die Ursprungsregeln durch den Rat.

(5) Gesamtkontingent zusammen mit Apfelsaft der KN-Codes 2009 70 30, 2009 70 93 und 2009 70 99.

## Anhang zu den Anhängen Ia und Ib

### Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
0810.10	Erdbeeren, frisch
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch
0811 20	Beeren, gefroren
0811 10	Erdbeeren, gefroren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit **Estland** unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgesetzt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
  - In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
  - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v.H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v.H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Estland eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

ANHANG I c

ESTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Estlands in die Gemeinschaft  
gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz) :

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE				
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)
	0402.10.19	Magermilchpulver	20	1500	1575	1650	1725	1800	1875
	0402.21.19	Vollmilchpulver							
	0405.10.11 0405.10.19	Butter	20	700	735	770	805	840	875
09.6448	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	20	800	850	900	950	1000	1050

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

ANHANG II a

LETTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungszeugnisse Lettlands in die Gemeinschaft  
gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0102.90.41 0102.90.49	Rinder, lebend: mit einem Gewicht von mehr als 160, aber nicht mehr als 300 kg	20	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	(3)
	0102.90.05	mit einem Gewicht von weniger als 80 kg		178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	
	ex 0102.90	Färsen und Kühe folgender Berggrassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6% ad valorem	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	5000 Stück	(4)
	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1500	1575	1650	1725	1800	1875	(5)
	0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1000	1050	1100	1150	1200	1250	(6)
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	100	105	110	115	120	125	(5)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (In % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0207.11.30 0207.1190 0207.12.10 0207.12.90 0207.13.50 0207.13.60 0207.14.50 0207.14.60	Hühnerkörper, Brüste von Hühnern, Schenkel von Hühnern	20	500	525	550	575	600	625	
	0402.10.19 0402.21.19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	2500	2625	2750	2875	3000	3125	
	ex0402.29	Milch oder Rahm, nicht in Pulverform, mit Zusatz von Zucker	20	200	210	220	230	240	250	
	0405.10	Butter	20	900	945	990	1035	1080	1125	(8)
	0406	Käse	20	1200	1260	1320	1380	1440	1500	
	0409.00.00	Natürlicher Honig	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0601.10.00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0602.20.90	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten und Nüssen, andere	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	



Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0602.40	Rosen, auch veredelt	72	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.6456	0704.90.10	Weißkohl und Rotkohl	20	200	210	220	230	240	250	
09.6457	ex0706.10.00	Karotten und Speisemöhren	20	200	210	220	230	240	250	
	0706.90.30	Meerrettich/Kren	47	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0707.00.25 0707.00.30	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	80	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0709.51.30	Pfifferlinge/Eierschwämme	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.6458	0710.10.00	Kartoffeln, gefroren	20	200	210	220	230	240	250	
	0810.40.30	Heidelbeeren der Art " <i>Vaccinium myrtillus</i> "	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0810.40.50	Früchte der Arten " <i>Vaccinium macrocarpon</i> " und " <i>Vaccinium corymbosum</i> "	74	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0810.40.90	Andere Beerenfrüchte	42	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

28

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	09.09.40	Kümmelfrüchte	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	1601.00.91	Rohwürste, nicht gekocht	20	200	210	220	230	240	250	
	1602.50.10	Fleisch von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	20	200	210	220	230	240	250	
	2009.70.30 2009.70.93	Apfelsaft mit einer Dichte von nicht mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C: mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend mit einem Wert von nicht mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	67	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	2009.70.99	keinen zugesetzten Zucker enthaltend	67	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

- (1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.
- (2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.
- (3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Poean, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Überschreiten die Einfuhren in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 lebende Hausrinder, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer im Abkommen eingeräumter Rechte Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz ihrer Rechte ergreifen.
- (4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Der angewendete Zollsatz beträgt 6%.
- (5) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ggf. dem Angebotsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit, ihren Markt im Gleichgewicht zu halten, Rechnung tragen..
- (6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

ANHANG II b

LETTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Lettlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
09.6471	0811.10	Erdbeeren, gefroren	20	200	210	220	230	240	250	(3)
09.6472	1104.12.90	Hafer, als Flocken	20	300	315	330	345	360	375	
09.6473	1108.13	Stärke von Kartoffeln	20	400	420	440	460	480	500	
09.6474	2001.10	Gurken und Cornichons, haltbar gemacht	20	150	158	166	174	182	190	
09.6475	2005.90.75	Sauerkraut	20	110	116	122	128	134	140	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anzuwendende Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Hierfür gelten die Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.

## Anhang zu Anhang IIb

### Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
0811 10	Erdbeeren, gefroren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit **Lettland** unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgesetzt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
  - In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
  - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v.H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v.H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Lettland eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

ANHANG II c

LETTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Lettlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
09.6456	0704.90.10	Weißkohl und Rotkohl	20	150	158	166	174	182	190	
	0405.10	Butter	20	-	460	-	-	-	-	(3)

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Diese Menge entspricht dem Übertrag der nicht genutzten Quote von 1995.

ANHANG III a

LITAUEN

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Litauens in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0101.19.10	Pferde, lebend: zum Schlachten	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0101.19.90	andere	64							
	0102.90.41 0102.90.49	Rinder, lebend: mit einem Gewicht von mehr als 160 kg, aber nicht mehr als 300 kg	20	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	153 000 Stück	(3)
	0102.90.05	mit einem Gewicht von weniger als 80 kg		178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	178 000 Stück	
	ex 0102.90	Färsen und Kühe folgender Bergassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6% ad valorem	5.000 Stück	5.000 Stück	5.000 Stück	5.000 Stück	5.000 Stück	5.000 Stück	(4)
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	100	105	110	115	120	125	(5)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1500	1575	1650	1725	1800	1875	(5)
	0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1000	1050	1100	1150	1200	1250	(6)
	0206.22.90 0206.41.99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	frei frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0207.34 0207.36.61 0207.36.65	Fettebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0207.11.30 0207.11.90 0207.12.10 0207.12.90 0207.13.50 0207.13.60 0207.14.50 0207.14.60	Hühnerkörper, Brüste von Hühnern, Schenkel von Hühnern	20	500	525	550	575	600	625	
	0402.10.19 0402.21.19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	3500	3675	3850	4025	4200	4375	
	0402.99.11	Milch oder Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker	20	200	210	220	230	240	250	



Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	0405.10.11 0405.10.19	Butter	20	1200	1260	1320	1380	1440	1500	
	0406.90	Käse	20	1400	1470	1540	1610	1680	1750	
	0409.00.00	Natürlicher Honig	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0601.10.00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.6452	0702.00	Tomaten	20	100	105	110	115	120	125	
09.6453	0703..20.00	Knoblauch	20	100	105	110	115	120	125	
	0707.00.25 0707.00.30	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	80	unimited	unimited	unimited	unimited	unimited	unimited	
	0709.51.30	Pfifferlinge/Eierschwämme	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.6460	0808.10.10	Mostäpfel, lose geschüttet	20	1000	1050	1100	1150	1200	1250	
	0810.30.10	schwarze Johannisbeeren, frisch	80	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	(7)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
					1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
	1502.00.90	Fett von Rindern	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	2009.70.30 2009.70.93	Apfelsaft mit einer Dichte von nicht mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C: mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend mit einem Wert von nicht mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	67	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	2009.70.99	keinen zugesetzten Zucker enthaltend	67	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Überschreiten die Einfuhren in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 lebende Hausrinder, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer im Abkommen eingeräumter Rechte Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz ihrer Rechte ergreifen.

(4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Der angewendete Zollsatz beträgt 6%.

(5) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ggf. dem Angebotsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit, ihren Markt im Gleichgewicht zu halten, Rechnung tragen.

(6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(7) Hierfür gelten die Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.

## Anhang zu Anhang IIIa

### Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit **Litauen** unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgesetzt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
  - In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
  - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v.H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v.H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Litauen eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

ANHANG III b

LITAUEN

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Litauens in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	GRUND- MENGE (Tonnen)	JAHRESMENGE					Anmer- kungen
				1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	ab 1.7.2000 (Tonnen)	
0402.99.11	Milch oder Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker	20	-	10	20	30	40	50	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

# FINANZBOGEN

DATUM:

1. HAUSHALTSLINIE: 1 000

MITTELANSATZ: 864 Mio. ECU

2. **BEZEICHNUNG DES VORHABENS:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft

3. **RECHTSGRUNDLAGE:** Artikel 113 des Vertrags

4. **ZIELE DES VORHABENS:**  
Anpassung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit den baltischen Ländern ab 1. Juli 1996

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR
	(Mio ECU)	(Mio ECU)	(Mio ECU)
5.0. <del>AUSGABEN ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) NATIONALER HAUSHALTE ANDERER SEKTOREN</del>			
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		2,1	7,2
	1998	1999	2000
5.0.1. <del>VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN</del>			2001
5.1.1. VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN	5,5	5,3	5,0
5.2. <b>BERECHNUNGSWEISE:</b>  Durch Kontingente festgesetzte Mengen, multipliziert mit den für fünf Jahre verminderten Zöllen des GZT			
6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA/NEIN

6.1.	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR	JA/NEIN
6.2.	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	JA/NEIN
6.3.	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN	JA/NEIN
<p><b>ANMERKUNGEN:</b> Durch das Fehlen statistischer Angaben sowie der schwachen oder nichtexistenten Handelsströme ist eine genaue Bewertung der Auswirkung dieser Maßnahme auf die Eigenmittel schwierig. Aus denselben Gründen wird im Falle der Einbeziehung der Kontingente für die baltischen Staaten in die umfassenderen Kontingente für die MOEL (z.B. lebende Rinder) für die Berechnung der Auswirkung derselben auf die Finanzbögen MOEL verwiesen.</p> <p>Im übrigen ist in den beiden genannten Fällen wegen des derzeit sehr geringen Handels zwischen der EU und den drei baltischen Staaten die Auswirkung auf die Eigenmittel unerheblich.</p>		



ISSN 0254-1467

KOM(96) 383 endg.

# DOKUMENTE

DE

11 03

---

Katalognummer : CB-CO-96-381-DE-C

ISBN 92-78-07356-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg